

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

18. Oktober 2017

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sind mit Schreiben vom 28. Juni 2017 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) eingeladen worden. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Wir stimmen der Gesetzesrevision zu. Beim erläuternden Bericht beantragen wir folgende Änderungen respektive Präzisierungen:

Die Aussage im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 28. Juni 2017, wonach eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintritt, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt, erachten wir als problematisch. Anders ausgedrückt wäre ohne Vorliegen eines Strafurteils immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation erachten wir in sachlicher und rechtlicher Hinsicht als falsch beziehungsweise sie führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.

Für die Gewährung beziehungsweise Verweigerung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer sind die kantonalen Veranlagungsbehörden zuständig. Die diesbezügliche Prüfungs- und Untersuchungspflicht ist gemäss Art. 52 Abs. 1 VStG umfassend. Hinterziehungsverfahren werden demgegenüber nicht von der Veranlagungsbehörde vorgenommen. Sollte das Vorliegen eines Strafurteils die Voraussetzung für eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs bilden, würde letztlich nicht das gemäss Art. 52 VStG zuständige kantonale Verrechnungssteueramt über den Rückerstattungsantrag entscheiden. Diese Interpretation des EFD steht daher im Widerspruch zur gesetzlichen Untersuchungspflicht des kantonalen Verrechnungssteueramts.

Bis ein Strafurteil vorliegt, müsste gemäss dem erläuternden Bericht des EFD das Rückerstattungsverfahren und damit zumindest nach allgemeiner Praxis auch das Veranlagungsverfahren sistiert werden, womit sich Letzteres über Jahre verzögern kann. Dies umso mehr, als dass die für die Nachsteuer- und Bussenverfahren zuständigen kantonalen Stellen bereits heute infolge des anstehenden automatischen und spontanen Informationsaustauschs in allen Kantonen überlastet sind. Noch um einiges länger würden Verfahren in Fällen von Steuerbetrug dauern, für welche die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Diese Verzögerungen des Rücker-

stattungs- und Veranlagungsverfahrens decken sich weder mit dem Interesse der Steuerpflichtigen noch mit demjenigen der Steuerbehörde.

Wäre ein Strafurteil Voraussetzung für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, würden die kantonalen Steuerbehörden wohl nur in krassen Einzelfällen eine versuchte vorsätzliche Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen und die Rückerstattung deshalb auch in Fällen gewähren, in denen die Nichtdeklaration nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fälle, in welchen der Steuerpflichtige für Vermögenserträge bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorgängig das Meldeverfahren beansprucht, diese Erträge in der Folge in der Steuererklärung jedoch nicht deklariert. Damit wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer beeinträchtigt.

Leitet die für die Rückerstattung zuständige kantonale Steuerbehörde kein Strafverfahren ein, besteht für den Kanton die Gefahr, die zurückerstattete Verrechnungssteuer selber tragen zu müssen. Kommt die ESTV im Rahmen ihrer Oberaufsicht zum Ergebnis, dass gemäss ihrer Auffassung ein Strafverfahren hätte durchgeführt werden müssen, dann wird sie gegenüber dem Kanton die Verrechnungssteuerrückzahlungen um den entsprechenden Betrag kürzen. Zwar könnte der Kanton in diesen Fällen den zu Unrecht zurückerstatteten Betrag vom Empfänger zurückfordern. Dieser Rückleistungsanspruch erlischt jedoch gemäss Art. 58 Abs. 1 VStG nach Ablauf von sechs Monaten seit der entsprechenden Kürzungsverfügung der ESTV. Das würde aber bedeuten, dass der Kanton innerhalb von sechs Monaten ein Strafurteil erwirkt haben müsste, um die Verrechnungssteuer ihrerseits vom Steuerpflichtigen zurückzufordern. Dieser Zeitrahmen ist für ein Steuerstrafverfahren unrealistisch. Faktisch würde damit die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Rückforderung der zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer dem Kanton verweigert.

Damit der neue Art. 23 Abs. 2 VStG nicht im Sinne des erläuternden Berichts ausgelegt wird, ist in der Botschaft zum Bundesgesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch